

**Gefahrenabwehrverordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen  
der Stadt Schifferstadt**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadtverwaltung Schifferstadt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Schifferstadt mit Zustimmung des Hauptausschusses vom 30.04.2020 \*(zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 06.10.2022) nach Vorlage und Genehmigung bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgelder oder Eintrittsgelder erhoben werden.

**§ 2 Gebote und Verbote**

- (1) Es ist verboten, öffentliche Straßen und Anlagen zu verunreinigen.
- (2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es außerdem verboten,
  1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,

2. andere Personen oder die Allgemeinheit z. B. durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
  3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  5. Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte abzubrechen oder zu entfernen,
  6. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
  7. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen.
  8. Wasservögel (z. B. Enten und Schwäne) auf stehenden Gewässern oder deren Ufer und Tauben zu füttern.
- (3) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten,
1. zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
  2. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit hierdurch eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
  3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten,
  4. Flugblätter und Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,
  5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
  6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen bzw. zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
  7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd bzw. trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen, zu verunreinigen oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen zu grillen oder Feuer zu entzünden,
  8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen.
- (4) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen sowie außerhalb der bebauten Ortslage im Waldgebiet zwischen dem Wohlfahrtsweg, der Speyerer Straße und dem Ranschgraben sowie zwischen dem Waldfestplatz, der Speyerer Straße, dem Ranschgraben und der Bahnlinie dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. In den anderen Gebieten außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Die Länge der Leine darf 2,50 m nicht übersteigen. Blindenhunde sind ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.

- (5) In öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie sie auf Kinderspielflächen, Bolzplätze oder Spielwiesen mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (6) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Anlagen, Gehflächen und Straßen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet. Hundeführer haben einen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten unbenutzten Hundekotbeutel mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
- (7) Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Flächen betreten werden.
- (8) Es ist verboten, Abfälle nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes insbesondere Dosen, Flaschen, Tabakwaren oder Kaugummi wegzuworfen oder liegen zu lassen.

### **§ 3 Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in den öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
- (2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Ziff. 5 gelten nicht für das Befahren durch das Aufsichtspersonal, die Stadtwerke oder die Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

### **§ 5 Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung oder einer aufgrund des § 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung ergehenden vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

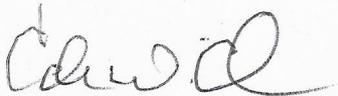
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 POG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Stadtverwaltung Schifferstadt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung vom 15.01.2001 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gefahrenabwehrverordnung außer Kraft.

Schifferstadt, 22.09.2020

Stadtverwaltung Schifferstadt  
als örtliche Ordnungsbehörde  
In Vertretung:



Hans Schwind  
Beigeordneter

#### **Gefahrenabwehrverordnung vom 22.09.2020:**

Öffentlich bekannt gemacht: 30.09.2020  
Inkrafttreten: 01.10.2020

#### **Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung vom 03.02.2023:**

Öffentlich bekannt gemacht: 04.02.2023  
Inkrafttreten: 05.02.2023